

3. V e r s i c h e r u n g s w e s e n.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Oktober 1910 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, daß bis auf weiteres der Beerdigungsverein der Verkehrsbeamten und deren Anwärter in Aschaffenburg, obgleich er seinen Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Königreichs Bayern hinaus erstreckt, durch die Königlich Bayerische Landesbehörde beaufichtigt wird.

Berlin, den 24. März 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

4. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n.

Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von zollbegünstigten Gerbstoffauszügen ermächtigten wissenschaftlichen und Fachanstalten.

Schweden.

Ermächtigt worden ist:
die Chemische Anstalt in Kalmar.

Bemerkung. Der deutsche Text des mit der Schwedischen Regierung vereinbarten Vordrucks für die Untersuchungszeugnisse hat folgenden Wortlaut:

Z e u g n i s

über die chemische Untersuchung einer zur Ausfuhr in das deutsche Zollgebiet bestimmten Sendung von Gerbstoffauszügen.

I. Bescheinigung.

Zur Erlangung der günstigsten Zollbehandlung für die nachstehend verzeichneten

(Zahl und Art der Packstücke) enthaltend

flüssigen	Aus-
festen	zug

 in wird hiermit bescheinigt, daß die unterzeichnete Staatsbehörde:

1. jedes der zu der Sendung gehörigen Packstücke nach Vorführung in gefülltem Zustand und Feststellung der Gleichartigkeit des Inhalts* Bornahme der Füllung unter ständiger amtlicher Überwachung aus den gleichen Fabrikvorräten und nach Entnahme einer Probe aus jedem einzelnen Packstück* den zur Füllung verwendeten Fabrikvorräten mit dem amtlichen Verschlusse versehen,

* Nicht Zutreffendes durchstreichen.



2. die entnommene Probe nach Herstellung einer Durchschnittsprobe durch
 Vermischung aller Einzelproben* in (Zahl und Art der Umschließungen), ge-
 zeichnet und amtlich versiegelt, dem Versender zur Herbeiführung der chemischen
 Untersuchung durch (Name der Anstalt) überlassen hat.

Name und Wohnort des Versenders	P a c k s t ü c k e			Beschreibung oder Abdruck der amtlichen Verschlüsse der Packstücke und der Proben
	Zahl und Art	Zeichen und Nummern	Roßgewicht kg	

....., den

Name der Behörde.

Dienststempel.

Unterschrift und Amtsstellung.

II. Zeugnis über die chemische Untersuchung.

Nr.

Auf Grund der ihr erteilten Ermächtigung bescheinigt die unterfertigte Anstalt hiermit:

1. daß sie bei den ihr von (Name des Versenders) in zu-
 geschickten Proben von Gerbstoffauszügen, bestehend in (Zahl und Art der Umschließungen)
 und gezeichnet den amtlichen Siegelverschluß des (Name der Staats-
 behörde) in unterlekt befunden hat,

2. daß sie diese Proben unter Beobachtung der hierfür vereinbarten Vorschriften chemisch unter-
 sucht und — als einen flüssigen Auszug von Sumach, Galläpfeln, Eichenholz, Fichtenholz, Fichten-
festen rinden, Kastanienholz* — als einen aus Eichenholz-, Fichtenholz- und Fichtenrinden-, Kastanienholz-
 auszügen gemischten flüssigen Auszug* — als einen flüssigen Auszug aus einem Gemische von
festen Eichenholz, Fichtenholz, Fichtenrinden und Kastanienholz* — befunden hat, der, abgesehen von vor-
 stehenden Angaben, weder mit anderen Gerbstoffauszügen gemischt, noch aus einem Gemisch eines der
 genannten Gerbstoffe mit anderen rohen Gerbstoffen hergestellt, auch nicht mit anderen Stoffen, z. B.
 Farbstoffen, versetzt und daher als rein anzuerkennen ist.

....., den

Name der chemischen Anstalt.

Siegel.

(Unterschrift und Titel des Zeugnisausstellers.)

* Nicht Zutreffendes durchstreichen

